

Beschluß

AG Bremen, §§ 33 FGG, 1634 BGB

Zwangsgeld bei Umgangsrechtsverweigerung

Die Verhängung eines Zwangsgeldes als Zwangsmittel im Verfahren auf Regelung des Umgangsrechts verfolgt nicht das Ziel, vergangenes Fehlverhalten zu ahnden.

Beschluß des AG Bremen vom 10.7.86, - 67 F 217/85 -

Zum Sachverhalt:

Der nicht sorgeberechtigte Kindesvater beantragte gegen die sorgeberechtigte Kindesmutter ein „Ordnungsgeld“ sowie Festsetzung eines entsprechenden Zwangsgeldes gegen die Kindesmutter, weil diese, entgegen einer zu Protokoll des Gerichts gegebenen Besuchsrechtsvereinbarung das Kind am Wochenende nicht herausgegeben hatte. Das Gericht lehnte den Antrag des Kindesvaters auf Festsetzung eines Zwangsmittels gegen die Kindesmutter sowie auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe hierfür ab.

Aus den Gründen:

Soweit der Kindesvater eine Bestrafung der Kindesmutter beantragt (Schriftsatz vom 8.7.86), erkennt er, daß dies grundsätzlich eine Straftat voraussetzt und eine solche hier nicht ersichtlich ist.

Auch für das im Schriftsatz vom 29.5.86 beantragte Ordnungsgeld, das gleichfalls einen repressiven Charakter hat, fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Als Zwangsmittel ist im Verfahren auf Regelung des Umgangsrechts nur die Verhängung eines Zwangsgeldes gem. § 33 FGG zulässig. Damit wird jedoch nicht das Ziel verfolgt, vergangenes Fehlverhalten zu ahnden, sondern darauf hinzuwirken, daß das Umgangsrecht in Zukunft eingehalten wird. Auch die Verhängung eines Zwangsgeldes setzt zumindest voraus, daß alle anderen Möglichkeiten, und das heißt in erster Linie Überzeugungsarbeit und Versuch einer gütlichen Einigung, gescheitert sind oder aussichtslos erscheinen.

Mitgeteilt von RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Hinweis für Hamburg

ÖRA-Vergleiche sind über PKH abrechenbar.

Da der mit anwaltlicher Hilfe vor der öffentlichen Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle abgeschlossene und zur Gerichtsakte gereichte außergerichtliche Vergleich zu den normalen Tätigkeiten des Prozeßbevollmächtigten innerhalb des ersten Rechtszuges gehört, ist er von der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe und der anwaltlichen Beordnung gemäß § 122 Abs. 1 BRAGO umfaßt. Dies hat zur Folge, daß der beigeordnete Prozeßbevollmächtigte die für den Vergleichsabschluß verdiente Gebühr aus der Staatskasse vergütet erhalten muß.

Beschlüsse des OLG Hamburg vom 8.7.1985 - 7 WF 75/85 - und vom 18.6.1986, - 7 WF 8/85 -

(zitiert nach HAV-Rundschreiben 12/86)

Urteil

LG Berlin, §§ 12, 862, 1004 BGB, 22 KUG

Schutz der Zeugin vor Sensationspresse

Die Veröffentlichung eines Fotos, das die Zeugin eines Vergewaltigungsprozesses abbildet, verletzt – auch wenn es sich um einen sogenannten Sensationsprozeß handelt – das Persönlichkeitsrecht und das Grundrecht der vergewaltigten Frau auf Achtung ihrer Privatsphäre.

Die ohnehin für das Opfer von Verbrechen entstandenen Nachteile dürfen durch die Berichterstattung nicht verstärkt werden.

Urteil des LG Berlin v. 19.3.84 - 27.0.328/84

Aus dem Sachverhalt:

Am 24.7.1984 veröffentlichte die Antragsgegnerin in der Berliner Ausgabe der Bild-Zeitung unter der Überschrift „Dr. med. Gisela – was der Stempel auf ihrem Schenkel bedeutet“ eine Fotografie der Antragstellerin mit ihrem veränderten Namen, wobei der Nachname mit dem Anfangsbuchstaben M abgekürzt worden ist. Der Artikel befaßt sich mit einem Bericht über das Strafverfahren gegen zwei Ärzte der Universitäts-Frauenklinik, denen vorgeworfen wird, die Antragstellerin im Dezember 1983 sexuell genötigt und vergewaltigt zu haben. Die Hauptverhandlung gegen die Angeklagten endete am 12.9.1983 mit der Verkündung des Urteils.

Die Aufnahme ist ohne Einwilligung der Antragstellerin angefertigt und veröffentlicht worden. Die Antragstellerin forderte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 25.7.1984 auf, es zu unterlassen, Fotos von ihr zu veröffentlichen und zu verbreiten. Sie forderte unter Fristsetzung bis zum 1.8.1984 auf, eine Unterlassungserklärung abzugeben.

Sie beantragt:

Die Antragsgegner haben es bei Vermeidung von Ordnungsgeld bis zu DM 500.000,- ersatzweise Ordnungshaft bis zu zwei Jahren oder Ordnungshaft bis zu zwei Jahren zu unterlassen, das in der Bild Berlin vom 24.7.84 in dem Artikel „Dr. med. Gisela – was der Stempel auf ihrem Schenkel bedeutet“ veröffentlichte Foto der Antragstellerin sowie weitere Bilder der Antragstellerin weiter zu verbreiten und zu veröffentlichen.

Die Antragsgegner sind der Ansicht, bei der Antragstellerin handle es sich um eine relative Person der Zeitgeschichte, die eine nicht diskriminierende Veröffentlichung ihres Fotos nicht verhindern könne. Dadurch, daß es sich um einen besonders spektakulären Prozeß handle, sei auch das Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin stärker eingeschränkt, als es üblicherweise bei Zeugen in einem Strafverfahren und Verbrechensoffern der Fall sei. Das besondere Interesse der Öffentlichkeit erfordere ein weitergehendes Recht der Presse zur Veröffentlichung von Einzelheiten aus dem Leben dieser Zeugen.

Entscheidungsgründe:

Die Antragstellerin kann von den Antragsgegnern verlangen, daß diese die von ihr erlangte Fotografie nicht weiter verbreiten und veröffentlichen. Der Anspruch auf Unterlassung ergibt sich aus §§ 12, 862, 1004 BGB, 22 KUG. Auch das an sich nicht diskriminierende Foto der Antragstellerin darf ohne ihre Einwilligung nicht veröffentlicht werden, da bereits die Anfertigung und die Weitergabe der Aufnahme an die Antragsgegnerin einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin bedeutet.

Die Antragstellerin tritt in dem Strafverfahren als Zeugin und Nebenklägerin auf. Durch das Bekanntwerden der Gepflogenheiten in der Universitäts-Frauenklinik im Umgang des dort beschäftigten Personals miteinander ist das Interesse der Öffentlichkeit in besonders starkem Maße auf dort beschäftigte Personen gelenkt worden. Die mit ihrer Stellung im Prozeß verbundenen Mißhelligkeiten muß die Antragstellerin hinnehmen, nicht jedoch die von dritter Seite weiter verursachten Unannehmlichkeiten und Belästigungen, die durch eine Veröffentlichung der Fotografie veranlaßt werden.

Die Antragsgegner können sich zu ihrer Rechtsfertigung nicht auf § 23 Abs. 1 Ziff. 1 KUG berufen, um die Veröffentlichung als rechtmäßig erscheinen zu lassen. Zwar ist die Antragstellerin dadurch, daß sie als Zeugin und Nebenklägerin in einem Strafverfahren, das allgemein Aufsehen erregt hat, vernommen wird, zu einer relativen Person der Zeitgeschichte geworden, jedoch ist zu berücksichtigen, daß sie in die Zeugenstellung aufgrund einer an ihr begangenen strafbaren Handlung gedrängt worden ist. In derartigen Fällen wird das an sich bestehende Informationsrecht der Presse begrenzt durch das Grundrecht des Betroffenen auf Achtung seiner Privatsphäre und seines Persönlichkeitsrechts (OLG Frankfurt, AfP 1976, 181; OLG Hamburg, NJW 1975, 649 f.).

Allgemein gilt für die Gerichtsberichterstattung, daß die Presse nicht nur den unantastbaren, innersten Lebensbereich des Betroffenen zu berücksichtigen hat, sondern darüber hinaus das jeweilige Informationsinteresse zu messen ist an der Schutzwürdigkeit der Privatsphäre des Betroffenen (BVerfG, NJW 1973, 1226 (1230); OLG Frankfurt, a.a.O.). Schon der Angeklagte in einem Strafprozeß hat Anspruch auf Berücksichtigung seiner Privatsphäre und auf den Schutz vor Mitteilungen aus seiner Entwicklung, soweit dieses Recht nicht durch ein höherrangiges Recht auf Information der Öffentlichkeit überlagert ist. In noch stärkerem Maße wirkt sich der Schutz der Privatsphäre einer Person aus, die ohne ihren Willen in das Licht der Öffentlichkeit gezogen worden ist.

Der Maßstab für die Abwägung der Interessen findet sich in den gesetzlichen Regelungen der §§ 22 und 23 KUG. Das in § 23 Abs. 2 KUG genannte berechnete Interesse des Abgebildeten geht immer dann der Befugnis zur Veröffentlichung vor, wenn zu erwarten ist, daß nicht unerhebliche Beeinträchtigungen durch die Veröffentlichung zu erwarten sind.

Im vorliegenden Fall sind die durch den Strafprozeß in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Tatsachen mit sexuellem Bezug so kontrovers diskutiert worden, daß die Antragstellerin durch eine Veröffentlichung einer Fotografie von ihr einer weitergehenden Belästigung ausgesetzt ist, als es ohnehin schon durch die Berichterstattung über den Strafprozeß allgemein der Fall ist. Die Veröffent-

lichung des Bildes machte die Antragstellerin in näherer Weise kenntlich, als durch die Umschreibung ihrer Person mit einem veränderten Namen und die Nennung ihrer Arbeitsstelle bisher ermöglicht wurde. Deshalb verletzt auch die Veröffentlichung eines an sich nicht diskriminierenden Fotos das Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin.

Die Antragsgegner haben kein überwiegendes berechtigtes Interesse an einer Veröffentlichung oder Weitergabe der Fotografie. Der Informationsgehalt der Aufnahme ist neben der Berichterstattung über den Prozeß gering und kann überhaupt nur den Zweck haben, die Beteiligten des Strafverfahrens einer breiten Öffentlichkeit kenntlich zu machen. Mit dem näheren Hinweis auf die Identität der in dem Bericht genannten Personen werden diese der Gefahr ausgesetzt, mit einer Vielzahl von Personen in Auseinandersetzungen gezogen zu werden, die psychisch belastend sind.

Die Kammer vermag der Ansicht der Antragsgegner, schon das besondere Interesse der Öffentlichkeit an der Mitteilung von Details aus dem Leben der Prozeßbeteiligten verlange ein erweitertes Recht der Presse, darüber zu berichten und demzufolge eine Einschränkung des Persönlichkeitsrechts der Person, über die berichtet werde, nicht zu folgen. Im Verlaufe des Prozesses werden die als Zeugen benannten Opfer von Verbrechen ohnehin einer starken Belastung durch ihre Vernehmung vor Gericht und die Diskussion mit nahen Bekannten ausgesetzt. Diese Belastung zu verstärken, indem das Sensationsbedürfnis der Öffentlichkeit durch Mitteilung weiterer Details und die Veranschaulichung durch Fotografien befriedigt wird, ist nicht gerechtfertigt. Auch während des Verlaufs des Prozesses darf ein Prozeßbeteiligter in seinem Persönlichkeitsrecht nicht stärker beeinträchtigt werden, als das wohlverstandene Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit es verlangt. Dieses Informationsbedürfnis erstreckt sich auf die Mitteilung der zum Verständnis des Sachverhalts erforderlichen Tatsachen und kann ggf. um die Darstellung einer eigenen Meinung ergänzt werden.

Die ohnehin für das Opfer von Verbrechen entstandenen Nachteile dürfen durch die Berichterstattung jedoch nicht verstärkt werden. Dem Argument der Antragsgegner ist auch deshalb nicht zu folgen, da es die Presse sonst in der Hand hätte, durch eine sensationell aufgemachte Berichterstattung das Interesse der Öffentlichkeit an bestimmten Vorgängen erst zu entfachen, um dann mit dem Hinweis auf dieses Interesse und das dadurch vermeintlich geminderte Schutzbedürfnis der betroffenen Person mit weiteren Details aus ihrem Leben das Sensationsbedürfnis der Öffentlichkeit weiter zu befriedigen.

Mitgeteilt von RAin Claudia Burgsmüller, Berlin

Hinweis der Redaktion:

Über das diesem Fall zugrunde liegende Strafverfahren, den sog. Berliner Gynäkologenprozeß, berichteten die Nebenklagevertreterinnen Claudia Burgsmüller und Alexandra Goy in STREIT 2/86, S. 35 ff..